

TOP 3.7.5 Ab 2013 bessere KonsumentInnen-Rechte für BahnpendlerInnen

Erfolg für die Initiative der AK zu Fahrgastrechten

Die AK sieht mit der jetzt beschlossener Regelung langjährige Forderungen verwirklicht. Das in zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen mit den Vertretern der Eisenbahnunternehmen ausgehandelte Papier wurde bei fast allen strittigen Punkten im Sinne unserer Positionen umgesetzt.

Ab Juli 2013 tritt das neue Fahrgastrechte-Gesetz in Kraft und wird bessere Fahrgastrechte für BahnkundInnen bringen. Damit wurden Forderungen der AK für mehr KundInnenrechte für die Fahrgäste verwirklicht. So wird es künftig Entschädigungen bei unpünktlichen Zügen nicht nur für JahreskartenbesitzerInnen, die ein Foto auf ihrer Karte haben, sondern auch für übertragbare Jahreskarten, Monats- oder Wochenkarten-BesitzerInnen geben. Entscheidend für die Fahrgastentschädigung ist der Pünktlichkeitsgrad aller Züge auf einer bestimmten Strecke. Auch hier gibt es gute Verbesserungen, nämlich die Erhöhung des Pünktlichkeitsgrades von 90% (von den Eisenbahnunternehmen selbst festgelegt) auf 95% gesetzlich vorgeschrieben. Wenn auf einer Strecke über einen Zeitraum von einem Monat also mehr als 5% der Züge unpünktlich sind, hat der Kunde oder die Kundin Anspruch auf Entschädigung in der Höhe von 10% des Monatspreises.#

Entschädigungen für BahnpendlerInnen bei unpünktlichen Zügen gibt es schon seit einem Jahr. Aber bisher war es für die Fahrgäste kompliziert und schwierig, zu einer Entschädigung zu kommen. Auch hier sorgt das neue Gesetz für Erleichterungen: Nicht nur die Eisenbahnunternehmen, sondern auch die Verkehrsverbünde und die Stellen, die Jahreskarten ausstellen, müssen die Fahrgäste informieren und für eine kundenfreundliche Abwicklung der Fahrpreisentschädigung sorgen. Fahrgäste müssen sich spätestens ab 1.1.2014 via Internet darüber informieren können, ob der monatliche Pünktlichkeitsgrad vom jeweiligen Bahnunternehmen auf der Strecke, die sie befahren, auch erreicht wurde.

Weiters müssen ab 1. Juli 2013 Einsprüche von BahnkundInnen innerhalb von höchstens vier Wochen abgewickelt werden. Generell gilt bei säumigen Zahlern: Eine Mahnung muss der Einleitung eines teuren Inkassoverfahrens vorausgehen.

Auch die SchienenControl bekommt mehr Kompetenzen als Überwacherin der Fahrgastrechte. Ihr müssen die Bahnunternehmen und Verkehrsverbünde nicht nur wie bisher die Entschädigungsbedingungen vorlegen sondern auch die gesamten Beförderungsbedingungen. Die SchienenControl kann diese in Zukunft auch auf Einhaltung des strengeren und moderneren Konsumentenschutzgesetzes hin prüfen.

Im Plenum des NR wird am 30.1.2013 das Fahrgastrechte-Gesetz beschlossen.